

**2100. Verordnung zur Durchführung
gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige
Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die
Kennzeichnung von Erzeugnissen aus gentechnisch
veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem
Mais sowie über die Kennzeichnung ohne Anwendung
gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel
(Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV)^{1) 2)}**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000³⁾

(BGBl. I S. 123)

BGBl. III/FNA 2125-43

zuletzt geändert durch Art. 9 § 9 Lebensmittelsicherheit-Neuordnungsg v. 6. 8. 2002 (BGBl. I
S. 3082)

Abschnitt 1. Neuartige Lebensmittel

§ 1⁴⁾ Zuständigkeiten. (1) Zuständige Lebensmittelprüfstelle zur Durchführung der Erstprüfungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. EG Nr. L 43 S. 1) und zuständig für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁵⁾ vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten sowie zuständige Stelle zur Übermittlung von Bemerkungen oder zur Erhebung von begründeten Einwänden im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁵⁾ ist

1. für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁵⁾ das Robert Koch Institut,
2. für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe b bis f der Verordnung (EG) Nr. 258/97⁵⁾ das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

^{1) Amtl. Anm.:} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

²⁾ Die VO wurde erlassen auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b iVm Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch iVm Satz 2 Lebensmittel- und BedarfsgegenständeG [Nr. 100] sowie § 6 Abs. 2 BGA-NachfolgeG v. 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1416) iVm dem 2. Abschn. des VerwaltungskostenG [Sartorius I Nr. 120].

³⁾ Neubekanntmachung der Neuartige Lebensmittel- und LebensmittelzutatenVO v. 19. 5. 1998 (BGBl. I S. 1125) in der ab 1. 9. 1999 geltenden Fassung.

⁴⁾ § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 geändert. mWv 1. 11. 2002 durch G v. 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3082).

⁵⁾ Nr. 2010.

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung ist zuständig für das Erstellen der Stellungnahmen über die Frage der wesentlichen Gleichwertigkeit von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾.

§ 2²⁾ Verfahren. (1) Anträge nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten an die zuständige Lebensmittelprüfstelle zu richten.

(2) ¹Die Antragsunterlagen werden von der zuständigen Lebensmittelprüfstelle daraufhin überprüft, ob die nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse vorausgesetzten Anforderungen erfüllt sind. ²Die zuständige Lebensmittelprüfstelle hat hierzu

1. bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ das Benehmen mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit herzustellen sowie in den Fällen, in denen noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Dritten Teil des Gentechnikgesetzes³⁾ vorliegt, zusätzlich eine Stellungnahme der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Umweltbundesamtes einzuholen;
2. bei Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ das Benehmen mit dem Robert Koch-Institut herzustellen.

(3) ¹Die zuständige Lebensmittelprüfstelle fertigt den nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ zu erstellenden Bericht über die Erstprüfung an. ²Sie gibt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Dazu übermittelt die zuständige Lebensmittelprüfstelle die Zusammenfassung der Antragsunterlagen einschließlich der Beschreibung der verwendeten DNA-Sequenzen und den mit dem Antrag eingereichten Vorschlag zur Kennzeichnung unverzüglich an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Die zuständige Lebensmittelprüfstelle unterrichtet nach Abschluß des in Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ festgelegten Verfahrens die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden über das Ergebnis.

§ 3⁴⁾ Inverkehrbringen und Kennzeichnung. (1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nicht ohne eine nach den in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ genannten Verfahren erteilte Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

¹⁾ Nr. 2010.

²⁾ § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 geänd. mWv 1. 11. 2002 durch G v. 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3082).

³⁾ Nr. 2080.

⁴⁾ § 3 Abs. 3 Satz 2 angef., Abs. 3 bish. Wortlaut wird Satz 1 mWv 15. 12. 2001 durch VO v. 19. 11. 2001 (BGBl. I S. 3472).

(2) Die in Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ genannten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er dies spätestens zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ angezeigt hat.

(3) ¹Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ gekennzeichnet sind. ²§ 4 Abs. 2 Satz 2 ist bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁾ anzuwenden.

§ 3a²⁾ Neuartige Zusatzstoffe oder Aromen. ¹Lebensmittel, die Zusatzstoffe oder Aromen im Sinne des Satzes 2 enthalten, dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verwendung dieser Stoffe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 50/2000³⁾ der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten (ABl. EG Nr. L 6 S. 15), nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 gekennzeichnet ist. ²Zusatzstoffe und Aromen nach Satz 1 sind die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 50/2000³⁾ genannten Stoffe.

Abschnitt 2. Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais

§ 4⁴⁾ Kennzeichnung. (1) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98⁵⁾ des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG⁶⁾ aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 159 S. 4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 (ABl. EG Nr. L 6 S. 13), dürfen von demjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1139/98⁵⁾ gekennzeichnet sind.

¹⁾ Nr. 2010.

²⁾ § 3a eingef. mWv 15. 12. 2001 durch VO v. 19. 11. 2001 (BGBl. I S. 3472).

³⁾ Nr. 2040.

⁴⁾ § 4 Abs. 1 neu gef. mWv 15. 12. 2001 durch VO v. 19. 11. 2001 (BGBl. I S. 3472).

⁵⁾ Nr. 2035.

⁶⁾ RL 79/112/EWG aufgeh. mWv 26. 5. 2000; siehe nunmehr RL 2000/13/EG [Nr. 200].

Neuartige Lebensmittel- und -zutatenVO

im Sinne des Satzes 1 nicht entgegen. ³Einer Kennzeichnung im Sinne des Satzes 1 steht ebenfalls nicht entgegen, wenn ein in Satz 1 Nr. 3 bezeichnetes Arzneimittel wegen eines therapeutischen oder prophylaktischen Bedarfs verabreicht worden ist und ein in seiner therapeutischen Wirksamkeit oder auf Grund seiner besonderen Eigenschaften vergleichbares, ohne Hilfe gentechnischer Verfahren hergestelltes Arzneimittel nicht zur Verfügung gestanden hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für das Bewerben eines Lebensmittels.

§ 6 Nachweise. ¹Über die Herstellung eines Lebensmittels, das mit einer Angabe nach § 4 Satz 1 in den Verkehr gebracht oder für das mit Angaben nach § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 geworben wird, sind von demjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für das Lebensmittel wirbt, geeignete Nachweise zu führen, dass die Anforderungen für die genannten Angaben, auch unter Berücksichtigung des § 4 Satz 2 oder 3, erfüllt sind. ²Die Kennzeichnung eines Lebensmittels mit der Angabe „ohne Gentechnik“ ist unzulässig, wenn die Nachweise nicht geführt werden können. ³Geeignete Nachweise sind insbesondere verbindliche Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten, dass die Voraussetzungen an die Kennzeichnung erfüllt sind.

§ 7 Untersagung der Kennzeichnung. Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses als „ohne Gentechnik“ hergestellt oder das entsprechende Bewerben eines Lebensmittels kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht ausräumt.

Abschnitt 4. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 8¹⁾ Straftaten. (1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ wird bestraft, wer

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder
2. entgegen § 3 Abs. 2

ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3, § 3a Satz 1 oder § 4 Abs. 1 oder 2 ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten. (1) Wer eine in § 8 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes²⁾ ordnungswidrig.

¹⁾ § 8 Abs. 2 Nr. 1 geänd. mWv 15. 12. 2001 durch VO v. 19. 11. 2001 (BGBl. I S. 3472).

²⁾ Nr. 100.

2100 NLV

Neuartige Lebensmittel- und -zutatenVO

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes¹⁾ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

¹⁾ Nr. 100.